

Grundsatzerklärung der CARIAD SE

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

CARIAD ist ein automobiles Software- und Technologie-Unternehmen, das die Softwarekompetenz des Volkswagen-Konzerns vereint, weiter ausbaut und dabei auf einer langen Tradition aufbaut, Innovationen im Automobilbereich allen zugänglich zu machen.

Wir bei CARIAD haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Mobilität zu verändern, indem wir das digitale Kundenerlebnis für kommende Generationen gestalten. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt die Grundlage für das Erreichen unseres Ziels ist, das Autofahren für die Menschen sicherer, nachhaltiger und komfortabler zu machen.

CARIAD besteht aus der CARIAD SE als verpflichtete Gesellschaft nach dem LkSG sowie den Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich, i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG. Wenn im Folgenden „CARIAD“ genannt wird, beinhaltet das die CARIAD SE und die Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich. Sofern sich ein Thema auf die CARIAD SE als verpflichtete Gesellschaft bezieht, wird diese im nachfolgenden CARIAD SE („CARIAD SE“) genannt.

Als global agierendes Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Lieferkette.

Das für das erste Jahr der Geltung des LkSG auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel des Volkswagen Konzerns und auch das Ziel der CARIAD SE ist die bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es ist für das Geschäftsjahr 2023 zunächst unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. In den kommenden Jahren werden wir unser initiales Risikomanagement kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter erweitern, um zu verhindern, dass von unserer Geschäftstätigkeit Risiken für die Schutzgüter des LkSG ausgehen.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die CARIAD SE ihren Pflichten nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für CARIAD auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Schließlich stellen wir die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die CARIAD SE an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet, dar.

1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Bei der CARIAD SE sind analog zur Volkswagen AG klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des „Drei-Linien-Modells“ als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance

Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken etabliert, welche auch die Schutzgüter des LkSG beinhalten.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche HR und Purchasing (Beschaffung).

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen. In Bezug auf die LkSG-Schutzgüter sind dies vor allem die Bereiche HR Compliance & Labour Law, Corporate Security & Environment, Real Estate Strategy & Site Management sowie Health & Safety. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet der Bereich Internal Audit (Revision) als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer, kurz: HRO) geschaffen. Diese ist bei Volkswagen im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. LkSG.

Der Bereich des HRO innerhalb der Volkswagen AG wird durch eine Organisationsstruktur mit derzeit 65 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgebildet, mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen. Der Bereich des HRO nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand dem HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Funktion des HRO berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO der Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch den HRO zu überwachende Bereiche der ersten und zweiten Linien befinden.

Der HRO wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24. Juni 2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG 13 weiteren berichtspflichtigen Konzerngesellschaften ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns freisteht, zusätzlich zum HRO eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die CARIAD SE hat sich für das Berichtsjahr 2023 dazu entschieden, dem Ansatz der Volkswagen AG zu folgen, so dass der HRO die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten auch für die CARIAD SE übernimmt. Zusätzlich koordiniert bei der CARIAD SE der Bereich Integrity, Compliance & Data protection die Umsetzungsverpflichtungen nach dem LkSG.

2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie der Volkswagen AG damit begonnen eine fragebogenbasierte Risikoanalyse in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs, so auch CARIAD, durchzuführen. Im Einzelnen waren dies die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt und Sicherheit. Die Fragebögen wurden durch die entsprechend verantwortlich Stellen der CARIAD SE plausibilisiert und durch diese sowie die Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich beantwortet und an die jeweils zuständigen VW-Konzernbereiche übermittelt. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet und mit den betreffenden CARIAD-Fachbereichen abgestimmt.

Die besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse für CARIAD identifiziert wurden, sind Ungleichbehandlungen im Beschäftigungsverhältnis, die Missachtung der für den Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes und die Beauftragung von unzureichend zu den Vorgaben des LkSG unterwiesener Sicherheitskräfte. Wir verbessern das System unserer Risikoanalyse fortlaufend. Im Jahr 2023 wurde die Methodik der Risikoanalyse angepasst. Nachdem die Risikoanalyse in den Konzern Fachbereichen einzeln erfolgte, findet eine Koordination der Einzelanalysen nun durch den Konzern-Bereich Group Compliance, Abteilung Prozesse und Programme, statt.

b) Risikoanalyse bei Zulieferern

Im Jahr 2022 hat die Konzern-Beschaffung zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) einschließlich CARIAD eine Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für CARIAD wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand von Branchenrisiken vorgenommen und mittels Fragebögen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse wurden mit CARIAD abgestimmt. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition wurden und werden auf Basis von Vor-Ort Überprüfungen in den Jahren 2023 ff. einer konkreten Risikoanalyse durch die VW Konzern-Beschaffung unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse bei Zulieferern von CARIAD identifiziert wurden, sind diejenigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 LkSG.

Auf Basis einer Analyse der Methodik der Risikoanalyse durch den HRO wurden auch für solche Zulieferer von CARIAD, die bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind, die Präventionsmaßnahmen angepasst, damit diese Zulieferer zukünftig erfasst werden.

Im Jahr 2024 wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern-Beschaffung u.a. für CARIAD weiterentwickelt. Insbesondere werden die Kriterien für die abstrakte und konkrete Risikoanalyse geprüft. Hierfür werden u.a. Ergebnisse aus Fragebögen, Vor-Ort Überprüfungen und aus dem Beschwerdeverfahren herangezogen.

3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (s. 1.) damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Beispielsweise hat der Konzern-Bereich HR Compliance die Konzernrichtlinie 35 "HR Compliance" überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 wurde am 26. September 2023 vom Konzernvorstand verabschiedet, ist bei der CARIAD SE aktuell in Bearbeitung und wird innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist implementiert. Unmittelbar geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis, welche ebenfalls in eine lokal anwendbare und gültige CARIAD Richtlinie überführt werden soll. Allgemein gilt, dass nachdem die CARIAD SE eine Richtlinie in eine eigene CARIAD Richtlinie umgesetzt und die Tochtergesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LKSG) zur Umsetzung der CARIAD Richtlinie in jeweils eigene Richtlinien aufgefordert hat, sie verpflichtet sind, diese binnen sechs Monaten umzusetzen.

Der Bereich Konzern-Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die Konzernrichtlinie 44 "Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz" um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Die Richtlinie ist bei der CARIAD SE in Bearbeitung und wird innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist implementiert.

Der Bereich Konzern - Sicherheit hat die Konzernrichtlinie 13 "Sicherheit" um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Die Richtlinie ist bei der CARIAD SE in Bearbeitung und wird innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist implementiert.

Im Rahmen der Neuerstellung oder der Aktualisierung von Richtlinien werden diese unter anderem mit den jeweiligen Richtlinienverantwortlichen der CARIAD SE abgestimmt.

Der Bereich Konzern-Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben. Der CARIAD SE Fachbereich "Corporate Security & Environment" hat in 2023 ein ECMS inklusive der Erweiterung um die Berücksichtigung LkSG-relevanter Risiken implementiert.

Als weitere Präventionsmaßnahme hat die CARIAD SE einen dreigliedrigen Schulungsansatz verfolgt. Zunächst wurden die Themenverantwortlichen der Fachbereiche, die für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten verantwortlich sind, in einem LkSG Deep Dive Training geschult. Zudem wurde den Themenverantwortlichen ein Informationspaket für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der betroffenen Fachbereiche zur Verteilung zur Verfügung gestellt. Abschließend wurde allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der CARIAD SE eine Pflichtschulung zum LkSG zugewiesen und den Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich zur Implementierung als Pflichtschulung übergeben. Die Implementierung der Pflichtschulung wird im Rahmen eines regelmäßigen Reportings abgefragt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01. Januar 2023, hat der Bereich Konzern-Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Für unmittelbare Zulieferer wurde unter anderem ein Nachhaltigkeits-Rating als Auswahlkriterium eingeführt, ferner die standardmäßige vertragliche Verankerung der Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner vorgesehen und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening sowie Schulungen für Zulieferer und Vor-Ort-Prüfungen implementiert bzw. durchgeführt. Die vorgenannten Maßnahmen wurden auch bei CARIAD ausgerollt.

Zusätzlich wurden LkSG-Vertragsklauseln erstellt, die bei einer erhöhten Risikoexposition eines Geschäftspartners und bei Weigerung der Anerkennung des Code of Conduct für Geschäftspartner Teil der Vertragsverhandlung sind.

Es ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Im Falle von Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei CARIAD eingetreten sind, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Im Jahr 2023 wurden zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung keine Verletzungen einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei CARIAD festgestellt. Es ist geplant, die bisherigen konzernseitigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG

Im Falle von Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Im Jahr 2023 wurden zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung keine Verletzungen einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt.

Es ist geplant, die bisherigen konzernseitigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert.

Die CARIAD SE ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angebunden.

Auch für Hinweise auf potenzielle Verstöße gegen das LkSG steht der CARIAD SE mit dem Hinweisgebersystem des Konzerns ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem (Zentrales Aufklärungs-Office) ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet die Konzern-Beschaffung als Supplier Grievance Mechanism den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 "Hinweisgebersystem" des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht.

Die Verfahrensordnung, sowie eine allgemeine Prozessbeschreibung und die Meldekanäle für Hinweisgeber wurden zusätzlich auf der CARIAD SE Webseite und auf denen der Tochtergesellschaften, die dem eigenen Geschäftsbereich zuzuordnen sind, veröffentlicht.

6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Falle, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), wird jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG durchgeführt und gegebenenfalls angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Verursacher umgesetzt.

7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG erfolgt fortlaufend dezentral. Die VW Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des HRO dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche von CARIAD dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die 2023 weiteren 13 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch den HRO. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen AG wird durch den HRO sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der CARIAD SE wird durch den für die LkSG-Projektsteuerung zuständigen Fachbereich (Integrity, Compliance & Data protection) sichergestellt.

8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der CARIAD SE an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an ihre Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für die CARIAD SE und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der bei der CARIAD SE in der Umsetzung befindlichen Sozialcharta, unserer CARIAD-Umweltpolitik, unseren Richtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in unseren Schulungen zum LkSG, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzerklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und Pflichtschulungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung der CARIAD SE und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 "HR Compliance" formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des LkSG durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 "Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz" formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie 13 "Sicherheit" regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des LkSG, sowie die im Volkswagen-Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind.

Die genannten Richtlinien werden wie in Kapitel 3a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich fristgerecht entsprechend der im Konzern geltenden Umsetzungsaufforderungen implementiert werden.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der CARIAD Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Rohstofflieferketten und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zur CARIAD SE betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Wolfsburg, 11.12.2023

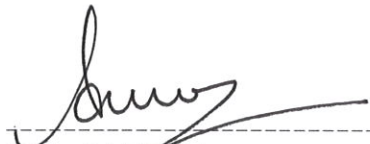
Für die CARIAD SE



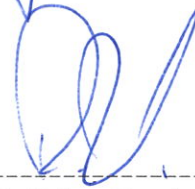
Peter Bosch
Chief Executive Officer



Dr. Thomas Günther
Chief Launch Officer



Dr. André Stoffels
Chief Financial Officer



Dr. Rainer Zugehör
Chief People Officer